

Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre

Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst

Änderung vom xxx 2008

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. Oktober 2003 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung der Kontrollstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst)

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre, die nach Artikel 13 Buchstabe b GwG der Aufsicht der Kontrollstelle direkt unterstellt sind.

² Sie bestimmt ihre Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere diejenigen nach dem 2. Kapitel des Geldwäschereigesetzes.

Art. 2, Bst. a, b, d Ziff. 1, erster Satz (betrifft nur den französischen Text), Bst. e, f, g

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Kassageschäfte*: Alle Bargeschäfte (insbesondere der Geldwechsel und der Verkauf von Reisechecks), die Bar-Zeichnung von Inhaberpapieren, Geld- und Wertübertragungen sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- b. *dauernde Geschäftsbeziehungen*: Geschäftsbeziehungen, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpfen;
- e. *Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten von geringem Wert*: Jede dauernde Geschäftsbeziehung, bei der die Vermögenswerte weniger als 1500 Franken im Kalenderjahr betragen und deren Rechtmässigkeit erkennbar ist;

¹ SR 955.16

- f. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems;
- g. *direkt unterstellter Finanzintermediär (DUF)*: Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 GwG, der nach Art. 13 Buchstabe b GwG von der Kontrollstelle direkt überwacht wird.

Art. 3, Einleitungssatz

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Sitzgesellschaften organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, die:

Art. 4 **Verbotene Geschäftsbeziehungen**

¹ Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche im Staat nach dessen Recht sie organisiert sind, keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

² Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

Art 5, Titel

Betrifft nur den französischen Text

Titel vor Art. 5a

Kapitel 2 Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terroris-
musfinanzierung (Art. 3-8 GwG)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 5a Pflichten bei Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten von
geringem Wert

Der Finanzintermediär kann bei dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten von geringem Wert nach Artikel 2 Buchstabe e und erkennbarer Rechtmäßigkeit, auf die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 6-24 verzichten.

Art. 5b Informationen über die Geschäftsbeziehung

¹ Der Finanzintermediär muss für jede Geschäftsbeziehung stets Informationen über deren Art und Zweck einholen.

² Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Geschäftsbeziehung darstellt.

Titel vor Art. 6

1a. Abschnitt Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 6 Abs. 3 und 4

³ Der Finanzintermediär muss zudem die Identität der Person überprüfen, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung abschliesst.

⁴ Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ *betrifft nur den französischen und den italienischen Text*

³ Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten alle Dokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden.

Art. 8, Abs. 3 und 5

³ Im Zeitpunkt der Identifizierung dürfen der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 11 lässt sich der Finanzintermediär die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

Art. 10, Abs. 1, Bst. b und Abs. 2

¹ Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz oder einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Die Echtheitsbestätigung darf im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein.

Art. 11 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der Finanzintermediär kann bei den auf dem Korrespondenzweg aufgenommenen Geschäftsbeziehungen auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er die Identität und die Adresse der Vertragspartei durch zusätzliche Massnahmen überprüft.

² Der Finanzintermediär kann bei den auf dem Korrespondenzweg aufgenommenen Geschäftsbeziehungen auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn diese Geschäftsbeziehung einzig die Ausgabe einer Kreditkarte mit einer monatlichen Kreditgrenze bis maximal 25 000 Franken umfasst.

³ Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 12 Kassageschäfte

¹ Erreicht oder übersteigt eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, nachfolgend aufgeführte Beträge, so muss der Finanzintermediär die Vertragspartei identifizieren:

- a. bei Geldwechselgeschäften: 5 000 Franken;
- b. bei Geld- und Wertübertragungen: 1 500 Franken;
- c. bei allen anderen Kassageschäften: 25 000.

² Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne von Absatz 1 ausgeführt, muss der Finanzintermediär sich versichern, dass die Identität der auftraggebenden Vertragspartei identisch ist mit derjenigen Person, von der die Identifizierungsdokumente der ersten Transaktion stammen. Der Finanzintermediär erstellt dazu eine Aktennotiz.

³ Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 GwG aufgeführt sind oder dass sie der Terrorismusfinanzierung dienen, so ist die Vertragspartei unabhängig vom Erreichen der massgeblichen Beträge zu identifizieren.

Art. 13 Angabe der auftraggebenden Vertragspartei bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als 1'500 Franken den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär des Begünstigten auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Der Finanzintermediär regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 und 2 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 16, Abs. 1, Bst. a, und Abs. 2

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;

² Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

Art. 18 Kassageschäfte

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5 000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 1 500 Franken bei Geld- und Wertübertragungen;
- c. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Bestehen Zweifel, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person identisch sind oder bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 GwG aufgeführt sind oder dass sie der Terrorismusfinanzierung dienen, so ist die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

Art. 20, Abs. 1, Einleitungssatz, und Bst. d

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftliche berechtigt ist, muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangt werden, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Diese Erklärung tritt anstelle der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Zudem muss die Erklärung der Vertragspartei die Angaben nach Artikel 19 für folgende Personen enthalten :

- d. Kuratoren, Protektoren usw. .

Art. 21, Abs. 2, Bst. a und b

² Als spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär gilt:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2, Absatz 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2, Absatz 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht.

Art. 22, Abs. 2

² Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person verzichtet werden.

Art. 26, Abs. 1 und 2, Bst. h

¹ Der Finanzintermediär der mehr als zwanzig dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- h. bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: die Gesetzgebung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstellt sind.

Art. 27, Abs. 3, Einleitungssatz

³ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 28, Abs. 1bis

^{1bis} Er stellt sicher, insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 30a Weiterführung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen

Führt der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so muss er sie genau überwachen.

Titel vor Art. 31

5. Abschnitt: Bezug Dritter

Art. 31, Abs. 1

¹ Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der besonderen Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 32, Abs. 1, erster Satz

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits in einer den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nicht erneut identifiziert zu werden.

Art. 33 Abs. 2, erster Satz

Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen.

Art. 34 Abs. 1

¹ Der Finanzintermediär erstellt und organisiert seine Dokumentation so, dass die Kontrollstelle oder ein von ihr nach Artikel 18 Absatz 2 GwG bezeichneter Dritter sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.

Art. 35 Aufbewahrung der Dokumente

¹ Der Finanzintermediär hat die Unterlagen und Belegen so aufzubewahren, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einem Auskunftsbegehren der Kontrollstelle nachkommen kann.

² Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

³ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002² erfüllen. Der verwendete Server muss in der Schweiz sein, ansonsten muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

Art. 36 Integrität und Ausbildung

Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl, Ausbildung und regelmässige Fortbildung seiner Mitarbeitenden hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 2, Bst. g und h (betrifft nur den französischen Text), Abs. 4 und 5

¹ Der Finanzintermediär der mehr als zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, erstellt für seinen Betrieb interne Richtlinien bezüglich der Umsetzung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

⁴ Die Richtlinien sind den betroffenen Personen in geeigneter Form mitzuteilen.

⁵ Die Kontrollstelle kann von einem Finanzintermediär, der nicht mehr als 10 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er für seinen Betrieb interne Richtlinien erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

Art. 38, Titel, Abs. 1 und 2, Einleitungssatz, Bst. a und c

Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bezeichnen.

² Die Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

- a. bereitet die internen Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor und sorgt für deren Umsetzung;
- c. berät in allen Fragen, die mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Art. 39, Abs. 1 und 3

¹ Der Finanzintermediär der mehr als zwanzig Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überwachen.

² SR 221.431

³ Die Kontrollstelle kann von einem Finanzintermediär, der nicht mehr als zwanzig Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er eine oder mehrere interne Kontrollpersonen bezeichnet, wenn dies zur Sicherstellung der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 41, Abs. 1

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sich einer periodischen Revision über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.

Art. 42, Einleitungssatz

Der Finanzintermediär muss die Geschäftsbeziehung so rasch als möglich abbrechen, wenn:

Art. 43, Abs. 2

² Der Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen oder eine Verschiebung bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass eine Beschlagnahme oder eine andere behördliche Sicherstellungsmassnahme unmittelbar bevorstehen.

Art. 44a Melderecht

Hat ein Finanzintermediär bei einer Geschäftsbeziehung keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht werden, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches³ den Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

Art. 45, erster Satz

Bricht der Finanzintermediär in einem Fall nach den Artikeln 15, 23, 42 oder auf Grund der Abklärungen nach Artikel 29 die Geschäftsbeziehung ab oder lehnt er die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab, so darf er die Vermögenswerte, soweit sie den Betrag von 25 000 Franken erreichen oder übersteigen, nur in einer Form zurückerstatten, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen („paper trail“).

³ SR 311.0

Art. 46

Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, informiert er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage ist und dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzintermediär muss die Anforderungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 bei neuen Geschäftsbeziehungen erfüllen, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung eingegangen werden. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die Anforderungen erfüllt werden, wenn eine erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Artikel 24 durchgeführt werden muss.

² Der Finanzintermediär muss die sich aus Artikel 13 ergebenden Anforderungen bis spätestens 1. Januar 2009 erfüllen.

II

Diese Änderung tritt am. xxx 2008 in Kraft.

xxx 2008

Eidgenössische Finanzverwaltung
Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei:
Peter Siegenthaler